

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Rechnung über die Internirung der französischen
Ostarmee.

(Vom 27. November 1872.)

Tit. I

Nachdem wir Ihnen unterm 28. Juni 1871 über den Verlauf der Internirung der französischen Ostarmee in gedrängter Kürze Bericht erstattet haben, liegt uns noch ob, Ihnen die Rechnung über die Internirung vorzulegen und über den Rechnungsabschluß Bericht zu erstatten.

Wenn wir die schon auf den 20. April 1872 abgeschlossene Rechnung Ihnen erst jetzt vorlegen, so geschieht dies, weil wir hiefür die vollständige Rückzahlung der Kosten durch Frankreich abwarten wollten, was erst nach Schluß der Julisession der eidg. Rätthe stattfand.

Die Komptabilität der Internirung umfaßt zweierlei Arten von Ausgaben. Der eine Theil wurde direkte von den eidg. Behörden, resp. dem Oberkriegskommissariat bestritten und darüber auch hier Rechnung gestellt, der andere Theil wurde von den Kantonen bestritten, indem diese letztern nach Zutheilung der Internirten an die Kantone über die Ausgaben kantonsweise Rechnung führten und von der Eidgenossenschaft Vorschüsse bezogen.

Nach Abschluß der kantonalen Rechnungen gelangten dieselben nach Bern an ein besonders für die Internirung aufgestelltes und vom Oberkriegskommissär persönlich überwachtes centrales Revisions- und Rechnungs-Büreau, wurden hier revidirt und schließlich zusammengestellt.

Zur Beurtheilung der Rechnung selbst ist es nothwendig, vorerst einige Mittheilungen über die Thätigkeit des Oberkriegskommissariats und seines Spezialbüreau zu machen.

Bald nach dem Uebertritt der französischen Ostarmee auf schweizerisches Gebiet wurde vom Oberkriegskommissariat die Aufstellung eines besondern Büreau angeordnet, um Alles dasjenige, was die Internirung betraf, von den übrigen Geschäften getrennt zu behandeln.

Das diesem Büreau zugetheilte Personal bestand ursprünglich aus

- 1 Stabsmajor als Chef,
- 1 Stabslieutenant als Kassier,
- 1 " " Sekretär,
- 1 Rechnungsbrevisor,
- 1 Registrator,
- 1 Abwart.

Neben diesem Personal funktionirte der Kriegszahlmeister der Armee für die Grenzbesetzung zur Uebermittlung der den Kantonen nöthigen Vorschüsse.

Da die Kommissariatsoffiziere schon durch die Grenzbesetzung stark in Anspruch genommen waren und die Arbeit des Spezialbüreau längere Zeit in Anspruch nahm, mußte man von dem System, Kommissariatsoffiziere für dieses Büreau einzuberufen, Umgang nehmen, weshalb im Mai und Juni die einberufenen Offiziere entlassen und ein Büreau von Civil-Angestellten organisiert wurde.

Vom 1. Juli 1871 bis Ende März 1872 war der Bestand des Internirten-Büreau folgender:

- 1 Büreau-Chef,
- 1 Kassier,
- 8 Revisoren,
- 1 Registrator,
- 1 Kopist,
- 1 Abwart,

mit welchen Kräften bis zum 1. Januar 1872 die kantonalen Rechnungen revidirt wurden, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Umarbeitung hatten zurückgeschickt werden müssen, deren Wiedereingabe aber theilweise so verzögert wurde, daß sie nur auf strenge Mahnung wieder eintrafen und deren Revision sich bis in den April hinauszog.

Ein eigentlicher Arbeitsplan war vom Oberkriegskommissariat nicht entworfen worden, und das Bedürfnis eines solchen stellte sich erst in dem Momente ein, wo das Bureau mit Anfragen über die Rechnungsstellung befürt wurde, über welche fast in jedem Kanton andere Ansichten oder Reigungen vorherrschten.

Obchon das Militärdepartement durch die umfassendsten Instruktionen den Kantonen eine einheitliche Rechnungsstellung möglich gemacht hatte, so zeigten sich dennoch schon die zuerst eingelaufenen kantonalen Rechnungen so von einander abweichend und in so verschiedenartigen Punkten auseinandergehend, daß es durchaus nothwendig wurde, noch vor Abschluß der übrigen Rechnungen einen einheitlichen Modus aufzustellen.

Unter die Hauptschwierigkeiten gehörte die Verrechnung des Quartier-Lagerstrohs, des Koch- und Heizungsholzes und des Lichts, worüber die Ansätze unglaublich von einander abwichen.

Das Militärdepartement genehmigte daher die ihm vom Internirten-Bureau gemachten Vorschläge einer einheitlichen Verrechnung, wonach

1) für Unterbringung, resp. für Lager, Stroh und Licht in öffentlichen Gebäuden eine Entschädigung von 10 Rappen per Mann und per Tag und in Privatgebäuden eine solche von 20 Rappen geleistet,

2) für das Kochsalz ebenfalls 10 Rappen per Mann und per Tag,

3) die Kosten für Heizung nach Maßgabe der gelieferten Holzquantitäten zu den in den Kantonen üblichen Preisen vergütet wurden.

Diese in jeder Beziehung gerechtfertigten Ansätze, so nieder sie auf den ersten Blick auch scheinen möchten, stießen anfänglich auf nicht geringen Widerstand.

Doch die bessere Einsicht siegte bald ob, wahrscheinlich in Folge erlangter Ueberzeugung, daß die Ansätze den Ansprüchen, welche billigerweise gemacht werden konnten, entsprachen.

Was den bei Prüfung der kantonalen Rechnungen befolgten Modus anbetrifft, so wurde nach den Vorschriften des Departements das Verfahren der eidg. Revision befolgt.

Die kantonalen Rechnungen über die Kosten für die Internirten und für die Bewachungstruppen wurden getrennt gehalten, und zwar durchweg so, daß in allen kantonalen Rechnungen eine rubrikenweise Zusammenstellung der Ausgaben zu finden ist.

In einem Punkte war es indessen unmöglich, die Revision konsequent durchzuführen, da nämlich, wo die Komptable-Offiziere der In-

ternirten zu ihrem Schaden oder Nutzen Irrthümer begangen hatten, indem auf deren Berichtigung verzichtet werden mußte, theils, weil für zu viel Bezahltes der Rückgriff auf die Empfänger unmöglich war, theils wegen unmöglicher Nachzahlung an die heimgekehrten Berechtigten des sowohl an Gold als an Mundportionen zu wenig Bezogenen.

Es hatten jedoch diese Differenzen keinen Belang; ihre Entstehung erklärt sich übrigens aus den zahlreichen Mutationen, welche bei den Internirten vorkamen.

Der Revisor der Rechnungen ging wie gewohnt behufs beförderlicher Abrechnung mit den Lieferanten diejenige der Gutscheine für die Verpflegung voraus.

Wie strenge die Rechnungsprüfungen überhaupt und nach allen Seiten gehandhabt wurde, mag aus dem Umstande hervorgehen, daß nach dem Dafürhalten des Revisionspersonals eine Reduzirung der Gesamtausgaben um circa Fr. 300,000 erzielt wurde.

Die eigentliche Revisionsarbeit umfaßte jedoch nicht allein die kantonalen Rechnungen, sondern auch eine Anzahl Spezialrechnungen von eidg. Stabsabtheilungen, die von den verschiedenen Parks, von Verpflegungs- und Fournagelieferungen aus den eidg. Magazinen und die der äußerst mühevollen Borderaux über Eisenbahntransporte.

Um der französischen Regierung die nöthigen Aufschlüsse über die Rechnung erteilen zu können, und um eine möglicherweise weitläufige nachträgliche Korrespondenz zu vermeiden, ersuchten wir sie, Delegirte zur Einsichtnahme der Rechnung und zur Entgegennahme aller etwa gewünschten Aufschlüsse hieher zu senden. Es wurde dabei hervorgehoben, daß es sich nur um eine mathematische Prüfung der Rechnung handeln könne, und daß man sich hierorts den endlichen Entscheid über alle die Rechnung beschlagenden Punkte vorbehalten müsse. Die französische Regierung entsprach diesem Begehren auf das bereitwilligste durch Absendung von drei Delegirten.

Dieselben unterwarfen die ganze Arbeit einer gründlichen Durchsicht. Einige wenige von ihnen beanstandeten Ausgaben wurden von den betreffenden Kantonen sofort redressirt. Irrthümer zu Lasten des Revisionspersonals kamen keine vor. Im Laufe des Monats April hatten die französischen Delegirten ihre Aufgabe beendet, und es wurde die Rechnung auf den 20. April abgeschlossen.

Ihr sind die Rechnungsbelege und Akten, in 150 Bände eingebunden, beigelegt.

Das Bureaupersonal wurde zum Theil gegen den Schluß der Arbeit successive entlassen, und als auf 1. Mai das Ordnen der Belege beendet war, wurde das Internirten-Rechnungsbureau ganz aufgehoben.

Die Generalrechnung, wie Sie solche, in tabellarischer Form zusammengestellt, der Beilage zum gegenwärtigen Berichte entnehmen wollen, zerfällt in folgende Abtheilungen:

1. Allgemeine Kosten, die allgemeinen administrativen Ausgaben umfassend, dann aber auch die Ausgaben für alle diejenigen Lebensmittel und Fourrage, welche aus den eidgenössischen Magazinen verabfolgt worden sind.

2. Die Rechnungen der Kantone über die Ausgaben der einzelnen Depots.

3. Spezialrechnung über die von der Eidgenossenschaft direkt bestrittenen Kosten für Waffen-Depots, für die Offiziere der Generalität, für die zur Abnahme und Verwaltung des Kriegsmaterials aufgestellten Kommissionen, die Kosten für die Rüftung der Pferde, für die Militärgerichtsbarkeit u. s. w.

4. Transportkosten. Eisenbahn- und Dampfschifftransport.

5. Zinsenconto für die von der Eidgenossenschaft zur Bestreitung der Kosten vorgeschossenen Summen und Rückvergütung von Seite Frankreichs an die Kosten des Anleiheens.

Nach diesen Hauptrubriken gestalten sich die Ausgaben wie folgt:

1. Allgemeine Kosten	Fr.	633,139. 32
2. Ausgaben der Kantone	"	9,264,297. 48
3. Spezialrechnungen	"	369,174. 42
4. Transportkosten	"	1,315,972. 18
5. Zinsenrechnung	"	571,813. 50

Total Fr. 12,154,396. 90

Diese Eintheilung der Ausgaben ist mehr eine formelle als eine sachliche, da sie sich mehr auf den Umstand, daß die einen Ausgaben vom Oberkriegskommissariat und die andern von den Kantonen gemacht wurden, basirt, als auf eine Ausscheidung der verschiedenen Ausgabenrubriken. Wir wollen daher die Ausgaben so weit sich dies nachträglich noch machen läßt, nach Materien zusammenstellen, wobei namentlich die in den „allgemeinen Kosten“ enthaltenen Bezüge von Lebensmitteln und Fourrage aus eidgenössischen Magazinen unter Verpflegung, resp. Unterhalt der Pferde rubricirt werden.

Hienach würden sich die Kosten auf die einzelnen sachlichen Rubriken vertheilen wie folgt:

1. Allgemeine Verwaltungskosten	Fr.	60,231. 58
2. Besoldung	"	2,610,721. 34
3. Verpflegung	"	4,278,220. 08
4. Gesundheitsdienst	"	672,680. 96
5. Kasernement	"	920,387. 82
6. Transportkosten	"	1,375,774. 73
7. Eigenthumsentschädigungen	"	550,901. 58
8. Kriegsgерichte	"	8,293. 01
9. Unterhalt der Pferde	"	788,572. 30
10. Zinsen	"	571,813. 50
11. Verschiedene Ausgaben	"	326,860. —
		<hr/>
	Fr.	12,154,396. 90

Wenn die Ausgaben ausgeschrieben werden in solche, welche für die Internirten (Offiziere und Mannschaft), für die Bewachungsmannschaft und in solche, welche für die internirten Pferde angewendet wurden, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

a. Internirte Mannschaft	Fr.	9,765,603. 19
b. Bewachungstruppen	"	1,615,159. 16
c. Pferde	"	773,634. 55
		<hr/>
	Fr.	12,154,396. 90

Hiebei sind die allgemeinen Kosten auf die drei Rubriken pro rata vertheilt und die Kosten der eidgenössischen Stäbe, welche den Eintritt der Internirten dirigirten und nachher die Evacuation besorgten, auf „Bewachungstruppen“ genommen.

Die höchste Zahl der Internirten betrug:

Offiziere	2,467
Truppen	87,847
	<hr/>
	90,314
Pferde	11,787

Die höchste Zahl der Bewachungstruppen betrug 16,861

Die Verpflegungstage betragen :

1. Internirte.		
a. Offiziere	100,255	
b. Mannschaft	3,990,270	
	<hr/>	4,090,525
c. Pferde		332,014
2. Bewachungstruppen		765,019

Auf den Verpflegungstag berechnet kommen zu stehen :

Die Internirten (incl. Offiziere)	Fr. 9,765,603. 19	=	Fr. 2. 38,7	per Verpflegungstag.
	Fr. 4,090,525. —			
Die Bewachungstruppen	Fr. 1,615,159. 16	=	" 2. 11	" "
	Fr. 765,019. —			
Die Pferde der Internirten	Fr. 773,634. 55	=	" 2. 33	" "
	Fr. 332,014. —			

Die Internirten kamen demnach per Tag und per Mann höher zu stehen als die Bewachungstruppen, obschon letztere den reglementarischen Sold bezogen, während an die erstern nur folgende Besoldungsansätze entrichtet wurden: höhere Offiziere Fr. 6, Subalterne Fr. 4, Unteroffiziere und Soldaten 25 Gts. Die Verpflegung war bekanntlich die gleiche. Es erklären sich aber die Mehrkosten der Internirten leicht aus folgenden Umständen: Die Kosten des Gesundheitsdienstes sind mit einer, aus den Umständen leicht erklärlichen unverhältnismäßig großen Summe repräsentirt und fielen natürlich größtentheils auf die Internirten. Die provisorischen Einrichtungen für die Unterkunft sind in obiger Zusammenstellung größtentheils auf die Rechnung der Internirten gebracht, da die Bewachungstruppen meistens in den ordentlichen Kasernen untergebracht oder einquartirt waren.

Die hohen Transportkosten, welche die Dislokation auf beinahe die ganze Schweiz und die Benutzung der Eisenbahnen verursachte, die unvorhergesehenen Ausgaben aller Art, welche die improvisirte Administration hervorrief, und die Zinsenrechnung, welche auch auf Rechnung der Internirten fällt, sind alles Momente, welche die Mehrkosten der letztern gegenüber den Bewachungstruppen erklärlich machen.

Folgende Zusammenstellung zeigt indessen die Sache noch deutlicher. Auf die einzelnen Rubriken vertheilt, betragen die Kosten per Mann und Tag :

	Internirte (Offiziere und Mannschaft)		Bewachungstruppen.	
	Fr.	Et.	Fr.	Et.
1. Allgemeine Verwaltungskosten.	0.	01,2	0.	01,1
2. Besoldung	0.	43,9	1.	07
3. Verpflegung	0.	87,8	0.	90
4. Gesundheitsdienst	0.	15,7	0.	03,8
5. Kasernement	0.	21,8	0.	03,4
6. Transportkosten	0.	33,5	0.	00,6
7. Eigenthumsentschädigungen	0.	13,4	—.	—
8. Kriegsgerichte	0.	00,2	—.	—
9. Unterhalt der Pferde	0.	19	0.	02,5
10. Zinsen	0.	14	—.	—
11. Verschiedenes	0.	07	0.	03,6
		<hr/>		<hr/>
		2. 57,5		2. 12

Abzüglich der Pferdekosten der Internirten mit

0. 19

stellt sich die Ausgabe für die internirte Mannschaft, wie schon erwähnt, per Tag und Mann auf

2. 38

Wenn man die Verhältnisse in Berücksichtigung zieht, unter welchen die Internirung erfolgen mußte, so darf man dieses Resultat als ein befriedigendes bezeichnen.

Es wird dieses noch augenscheinlicher, wenn man mit den obigen Kosten diejenigen vergleicht, welche wir für unsere eigenen Truppen während der Grenzbesetzung aufzubringen hatten. Die Besoldung unserer eigenen Truppen kostete uns während der letzten Grenzbesetzung per Mann und Tag Fr. 1. 06, die Verpflegung aber Fr. 1. 65. Freilich fallen dabei zu Ungunsten der Grenzbesetzung die größere Konzentration der Truppen und die Verluste auf den gemachten Ankäufen in's Gewicht. Vertheilt man die Kosten der Bewachung und diejenigen der Pferde der Internirten auf die Verpflegungstage der letzteren

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. } 12,154,396. 90 \\ \text{Fr. } 4,090,525. \text{ —} \end{array} \right. = \text{Fr. } 2. 97$$

so steigen für Frankreich die sämtlichen Kosten der Internirung nicht höher als auf Fr. 2. 97 per Mann und Tag, während unsere Grenzbesetzungskosten sich auf Fr. 3. 25 belaufen.

Bei dem Umstande, daß die Kantone inner den Grenzen der allgemeinen Anordnungen des eidgenössischen Militärdepartements bezüglich

der Art und Weise, wie sie die ihnen zugewiesenen Internirten unterbringen und verpflegen wollten, freie Hand hatten, und da die Kosten selbstverständlich von örtlichen Verhältnissen abhängig waren, so ist in den Ausgaben der einzelnen Kantone eine ziemliche Verschiedenheit bemerkbar. Namentlich stehen in einzelnen Kantonen die Kosten für Bewachung zu denjenigen für die Internirten in einem auffällig höhern Verhältnisse, als in andern. Die hohen Ansätze, welche die Verpflegungstage in Neuenburg und Genf ergeben, finden, was den erstern Kanton betrifft, darin ihre Erklärung, daß die Internirten in Neuenburg nur auf kurze Zeit verblieben, daß die Zurückbleibenden ausschließlich Spitalfranke waren und daß beim Uebertritt sehr erhebliche Kosten entstanden, welche nicht im Verhältniß zu der untergebrachten Zahl von Internirten waren. In Genf walteten ähnliche Verhältnisse anläßlich der Evakuierung. Nachstehend die Kosten der einzelnen Kantone und das Verhältniß der Bewachungstruppen zur Internirung.

(Tabelle.)

Nachdem wir Ihnen in Vorstehendem die Ergebnisse der Rechnung mitgetheilt haben, wie sie aus dem vorhandenen Material zusammengestellt worden sind, glauben wir uns eines weitem Eingehens auf die Rechnung um so eher enthalten zu können, als die Regierung von Frankreich, als dabei zunächst interessirt, die Rechnung bereits einer gründlichen Prüfung unterworfen und ihr Ergebniß durch vollständige Rückvergütung der Kosten faktisch anerkannt hat.

Es erübrigt uns noch, kurz darzustellen, in welcher Weise die Rückvergütung der Kosten stattgefunden hat:

1) Der Inhalt der nach dem Uebertritt abgegebenen Kriegskassen betrug	Fr. 1,682,584. 66
2) Als Erlös von den verkauften Pferden wurde vereinnahmt	„ 1,154,459. 04
3) Als Erlös von andern Gegenständen	„ 160,646. 56
4) Direkte Zahlungen von Frankreich	„ 9,202,127. 90
	<hr/>
	Fr. 12,199,818. 16

Gleich dem Kostenbetrag, wie ihn die auf 20. April 1872 abgeschlossene Rechnung aufweist, nebst den Zinsvergütungen (Fr. 45,421. 26) für den Rechnungssaldo.

Die Summe, um welche sich die Eidgenossenschaft bis zur gänzlichen Rückzahlung im Vorschusse befand, wurden mit $4\frac{1}{2}\%$ per Jahr verzinst.

Frankreich bezahlte überdies als Rückvergütung an die Verluste auf dem eidg. Anleihen von 1871 3% der gemachten Vorschüsse.

Bei Anrechnung der Zinse und übrigen Anleihenkosten gingen wir von dem Grundsätze aus, daß Frankreich das für die Internirung seiner Ostarmee herbeigeschaffte Geld zu den gleichen Bedingungen

haben sollte, wie solches der Eidgenossenschaft selbst zu stehen gekommen ist. Das Anleihen von 15 Millionen 600,000 Franken wurde bekanntlich zu $4\frac{1}{2}\%$ und zu 97 für 100 ausgegeben, und es fiel zu diesem Kurse auf Frankreich im Verhältniß der auf seine Truppen verwendeten Summe Fr. 349,212. 58; das Zinsbetreffende belief sich bis zum 31. Juli d. J., zu $4\frac{1}{2}\%$, auf Fr. 250,318. 08; Total der hierseitigen Anrechnung Fr. 599,530. 66.

Zins und Kostenantheil auf Ende des abgelaufenen Jahres betragen für Frankreich Fr. 556,933. 03, und da in der letztjährigen Staatsrechnung für das ganze Anleihen Fr. 746,103. 34 verrechnet sind, so fällt von dieser Summe zu Lasten der Eidgenossenschaft nur noch eine Quote von Fr. 189,170. 31, welche für uns um so erträglicher ist, als auch ohne die Internirung ein Anleihen von gleicher Größe hätte aufgenommen werden müssen. Freilich würde in einem spätern Zeitpunkte das Geld etwas billiger erhältlich gewesen sein.

Die direkten Rückzahlungen an Frankreich erfolgten in nachstehenden Terminen:

15. Juli	1871	Fr. 1,000,000. —
18. "	"	" 500,000. —
19. "	"	" 500,000. —
9. November	"	" 1,000,000. —
18. "	"	" 500,000. —
30. "	"	" 500,000. —
1. Dezember	"	" 1,000,000. —
24. Juli	1872	" 2,000,000. —
5. August	"	" 2,000,000. —
12. "	"	Saldo	" 202,127. 90

Fr. 9,202,127. 90

Wir schließen mit dem Antrage:

der Rechnung über die Kosten der Internirung und dem Conto-current über die gemachten Vorschüsse und die erfolgten Rückzahlungen von Seite Frankreichs Ihre Genehmigung ertheilen zu wollen.

Bern, den 27. November 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bundesrathsbefluß

in

Sachen des Rekurses von Stephan Krieg, von Schübelbach
(Schwyz), betreffend Gerichtsstand und Arrest.

(Vom 1. Juli 1872.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Stephan Krieg, von Schübelbach, Kts. Schwyz,
betreffend Gerichtsstand und Arrest;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 3. März 1871 ließ Konrad Buff zum Däsen in Wald,
Kts. Appenzell A. Rh., den Rekurrenten durch den Gemeinderathsw
weibel in Rebstein, Kts. St. Gallen, für eine Wechselforderung von
Fr. 106. 15 nebst Zins betreiben, und erwirkte zugleich einen Arrest
auf Effekten, welche der Rekurrent beim Bahnwärter Hartmann in Reb-
stein eingestellt hatte.

Rekurrent erhob jedoch am 22. März 1871 bei dem Ge-
meinbeamannamt Rebstein einen Rechtsvorschlag, indem er behauptete,
nichts schuldig zu sein. Der Gemeinbeamann bemerkte noch im Rechts-
vorschlage, daß das Pfandbot wegen Abwesenheit des Schuldners diesem
erst am gleichen 22. März habe mitgetheilt werden können.

II. Das Bezirksamannamt Oberrheinthal hob zwar den Rechts-
vorschlag auf; allein Stephan Krieg beschwerte sich bei dem Justiz-

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Rechnung
über die Jnternirung der französischen Ostarmee. (Vom 27. November 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1872
Date	
Data	
Seite	771-781
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.